



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Herrn
Landrat Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Sprecher der Bürgermeisterin und
der Bürgermeister im Kreis Warendorf

02521 29-100 02521 2955-100 (Fax)
strothmann@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
I. Obergeschoss | Raum 103
Über Treppen zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

9. Oktober 2015

Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2016

Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

mit Schreiben vom 14. September 2015 haben Sie unter gleichzeitiger Versendung des Eckdatenpapiers des Entwurfes des Kreishaushaltes 2016 das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 KrO NRW eingeleitet.

Hierfür möchten wir uns herzlich bedanken.

Wir danken Ihnen ausdrücklich dafür, dass Sie in der gemeinsamen Dienstbesprechung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen am 22. September 2015 die wesentlichen Eckpunkte des Kreishaushaltes 2016 vorgestellt und näher erläutert haben.

Überdies danken wir dafür, dass Herr Kreiskämmerer Dr. Funke auch an der diesjährigen Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerinnen und Kämmerer am 28. September 2015 in Beckum teilgenommen hat, um in gemeinsamer Gesprächsrunde die aktuellen Eckdaten mit den wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen noch einmal ausgiebig zu diskutieren und zudem für klärende Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

Laut Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2016 soll nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Allgemeine Kreisumlage von diesjährig rund 118,5 Mio. Euro auf rund 131,3 Mio. Euro im Jahr 2016 (um rund 12,8 Mio. Euro) steigen. Hierin enthalten ist ein Betrag von 3,0 Mio. Euro für eine nicht auszuschließende zu-

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

sätzliche **Wertberichtigung** des Bestandes an **RWE-Aktien** um weitere 5,00 Euro je Aktie im Jahresabschluss 2016. In Höhe des Betrages einer solchen Wertberichtigung will der Kreis auf die Liquidität aus unseren Kassen verzichten, da die Abwertung der Finanzanlage als buchhalterischer Vorgang keiner finanziellen Mittel bedarf.

Ohne diese Belastung aus der Wertberichtigung klafft ihrer Mitteilung nach im Entwurf des Kreisetats 2016 eine Finanzierungslücke in Höhe von rund 9,8 Mio. Euro.

Aufgrund der sich 2016 verschärfenden Haushaltssituation des Kreises soll der Satz der Allgemeinen Kreisumlage um **3,1 Prozent-Punkte** auf den neuen Rekordwert von **40,3 Prozent** steigen. Damit würde der Kreis Warendorf im Vergleich zu anderen Münsterlandkreisen voraussichtlich erneut einen Spitzenplatz bei der Erhebung der Allgemeinen Kreisumlage einnehmen.

Wir bewerten den geplanten Anstieg der Kreisumlage für das Jahr 2016 als unangemessen hoch und halten ihn deshalb für nicht akzeptabel. Auch wäre dieser eklatante Anstieg den Einwohnerinnen und Einwohnern in unseren Kommunen kaum überzeugend zu vermitteln.

Bei allem Verständnis für die auch beim Kreis Warendorf im Jahr 2016 schwieriger werdende Haushaltssituation sehen wir uns angesichts der drohenden dramatischen Kreisumlagemehrbelastung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenwärtig **nicht** in der Lage, ein **Benehmen** in Aussicht zu stellen.

Hierzu geben wir nachstehende Stellungnahme ab:

Die vom Kreis vorgesehene **Wertberichtigung** des Bestandes an **RWE-Aktien** über eine Erhöhung der Kreisumlage zulasten der Kommunen kann von uns schon aus rechtlichen Gründen nicht nachvollzogen werden.

Gemäß § 43 Absatz 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.

In der 6. Handreichung zum NKF wird zu den Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf Seite 3079 u. a. folgendes ausgeführt:

„Bei den gemeindlichen Finanzanlagen wird, anders als bei den Sachanlagen, jede vermögensmäßige Wertveränderung mit bilanziellen Auswirkungen von der Vorgabe der Verrechnung erfasst.

Aufgrund solcher Geschäftsvorfälle ist der betreffende gemeindliche Vermögensgegenstand nicht mehr mit seinem bisherigen bilanziellen Wertansatz in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen. Der angesetzte Buchwert des betreffenden gemeindlichen Vermögensgegenstandes in der gemeindlichen Bilanz ist dann bei den Sachanlagen aufzulösen und bei den Finanzanlagen anzupassen. Die gemeindlichen Aufwendungen und Erträge aufgrund der Auflösung oder Anpassung des Restbuchwertes eines bilanzierten Vermögensgegenstandes hat die Gemeinde aufgrund der Vorschriften unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Wertveränderungen bei Finanzanlagen sollen nicht zulasten der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde gehen“.

Des Weiteren wird unter lfd. Nr. 3.1.4 auf der Seite 3095 der 6. Handreichung das Transparenzgebot angesprochen:

Demnach hat die Gemeinde die Verpflichtung, erzielbare Erträge und entstehende Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen in ihrer Ergebnisrechnung nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen. Diese Vorgabe hat eine besondere haushaltsrechtliche Bedeutung, denn das Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs „in der Rechnung nach § 75 Absatz 2 Satz 1 GO NRW“ wird an dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis gemessen.

Bezogen auf die Haushaltsplanung beinhaltet § 2 GemHVO ebenfalls die Regelung, dass die zu verrechnenden Erträge und Aufwendungen nachrichtlich nach dem Jahresergebnis anzugeben sind. Sie berühren dadurch nicht die gemeindliche Haushaltsplanung. Die Einbeziehung in den Ergebnisplan nach dem Jahresergebnis der Gemeinde bewirkt nicht, dass solche Erträge und Aufwendungen der Ausführung des gemeindlichen Haushaltsplanes im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zugerechnet werden müssen. Die Erträge und Aufwendungen entstehen nicht im Rahmen des gemeindlichen Haushaltsplanes und sind deshalb auch nicht in die Veranschlagung vor dem Jahresergebnis einzubeziehen.

Die Städte und Gemeinden fordern aus dieser gesetzlichen Regelung eine entsprechende Reduzierung des Anstiegs der Kreisumlage.

Im vorgenannten Zusammenhang wird des Weiteren auf § 38 Absatz 3 GemHVO NRW verwiesen. Auf den Seiten 2743 und 2744 der 6. Handreichung wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Für Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die für die gemeindliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen ist haushaltsrechtlich eine unmittelbare Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage im Eigenkapital der gemeindlichen Bilanz festgelegt worden. Solche Geschäftsvorfälle sollen sich nicht mehr auf die Ergebnisse aus der regelmäßigen „laufenden Verwaltungstätigkeit“ der Gemeinde auswirken.“

Bekanntlich wird die Kreisumlage aus dem Finanzbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ermittelt.

Weitere Informationen zur Thematik sind im § 35 Absatz 5 GemHVO und auf der Seite 2556 der 6. Handreichung ausgeführt.

Im Übrigen bitten wir darum, eine Aussage zu treffen, wie mit einer etwaigen weiteren Abwertung der Finanzanlage verfahren werden soll.

Wie eingangs bereits kurz angesprochen wurde, steigt laut dem Eckdatenpapier der durch die allgemeine Kreisumlage finanzierte Umlagebedarf des Kreises Warendorf vom Jahr 2015 (118,5 Mio. Euro) auf das Jahr 2016 (131,4 Mio. Euro) um rund 12,8 Mio. Euro. Das entspricht einer Steigerung um rund 9 Prozent. Der Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage soll dazu um 3,1 Hebesatzpunkte steigen (von 37,2 v. H. auf 40,3 v. H.). Dies bedeutet, dass anteilig 3,1 Prozent der Steuerkraft aus der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Ebene des Kreises „verschoben“ werden. Der Kreis greift

damit wiederum massiv in die Finanzhoheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und damit in deren Selbstverwaltungsrecht aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG ein.

Wir erinnern an dieser Stelle an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 (Az.: 8 C 1.12), wonach die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden auch der Kreisumlageerhebung Grenzen zieht. Nach diesem Urteil ist es auch rechtlich problematisch, wenn ein Kreis seine Finanznot lediglich „auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzt“.

Auch vor diesem Hintergrund fordern wir erneut, dass der Kreis dem ständigen Anstieg seines Finanzbedarfs und damit des Hebesatzes zur Allgemeinen Kreisumlage gegenübersteuert und sich intensiver als bisher dem Prozess einer Aufgabenkritik unterzieht. Im Eckdatenpapier heißt es zum Thema „Konsolidierung“ lediglich, dass die (angeblichen) **Konsolidierungsanstrengungen** der letzten Jahre im Vorbericht zum Haushalt 2016 ausführlich erläutert werden sollen. Weiter sei beabsichtigt, per Haushaltsbegleitvorlage einige mittelfristig wirkende Vorschläge zur Konsolidierung in die Etatberatungen einzubringen. Wir begrüßen dies, stellen jedoch auch fest, dass keine dieser Maßnahmen – was den erzielten Konsolidierungserfolg angeht – so bedeutsam ist, dass sie im Eckdatenpapier gesonderte Erwähnung finden konnte. Anstelle den finanziellen Mehrbedarf von 12,8 Mio. Euro (wie im Vorjahr) komplett an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden „durchzureichen“, fordern wir erneut und eindringlich, dass auch der Kreis Warendorf sich den Themen Aufgabenkritik und Konsolidierung zuwendet und dabei auch finanziell bedeutsame Erfolge erzielt. Sie gehören nun auch beim Kreis Warendorf erneut auf die Agenda.

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sind gern bereit, sich dabei konstruktiv einzubringen. Wir ziehen nicht in Zweifel, dass es für nahezu jede Aufgabe und jeden Standard, welche auf Kreisebene derzeit „gelebt“ werden, gute Gründe gibt. Den Status quo zu begründen oder zu rechtfertigen, führt uns nicht weiter. Wir wünschen uns vielmehr einen konstruktiven Dialog zu der Frage, was sich der Kreis Warendorf tatsächlich leisten muss und wo er sich auch zurückziehen bzw. das Feld anderen überlassen kann.

Die Städte und Gemeinden fordern daher konkrete Vorschläge des Kreises zu nachhaltig wirkenden Konsolidierungsmaßnahmen. Und wir fordern solche Maßnahmen, die auch materiell bedeutsam sind, weil sie – allein oder in der Summe – ein solches Volumen erreichen, dass damit der stetige Anstieg des Umlagebedarfs so gebremst wird, dass der Hebesatz zur Kreisumlage nicht weiter steigen muss.

Nach den Aussagen des Eckpunktepapiers sollen die Kosten der Bauunterhaltung um 1,05 Mio. Euro steigen und durch eine Förderung von 1,5 Mio. Euro aus dem **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz** entlastet werden. Dies wird als Einsparung von 470.000 Euro dargestellt. Die danach folgende Aussage, dass es sich ausschließlich für ohnehin notwendige Unterhaltungsmaßnahmen genutzt werden soll, findet unsere ausdrückliche Unterstützung. Gleichwohl möchten wir die Frage aufwerfen, wie hoch denn die Unterhaltungsaufwendungen gewesen wären, wenn die Förderung nicht eingetreten wäre. Ausgehend von vergleichsweise konstanten Werten müssen die kreisangehörigen Kommunen mit Unterhaltungskosten von etwa 1,8 Mio. Euro rechnen, da diese auch für das Jahr 2015 angesetzt sind. Hier sollte der Kreis prüfen, ob es wirklich erforderlich ist,

Maßnahmen vorzuziehen, denn der Förderzeitraum läuft noch bis zum 31. Dezember 2018; eine besondere Eile ist daher nicht geboten. Sollte es bei den förderfähigen Maßnahmen, die ohnehin bis zum 31. Dezember 2018 geplant waren, nicht möglich sein, die Fördergelder vollständig aufzubreuchen, wäre es dann im Jahr 2018 immer noch möglich, die für die dann folgenden Jahre geplanten Maßnahmen vorzuziehen.

Die Städte und Gemeinden fordern in diesem Zusammenhang für das Jahr 2016 eine Anpassung der Haushaltsansätze zur Bauunterhaltung, die in spürbarem Maße zu einer Reduzierung des Anstiegs der Kreisumlage beiträgt.

Gemäß den Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2016 ist vorgesehen, dem Kapitalstock zur Abfederung künftiger Versorgungsleistungen Liquidität in Höhe von 2,0 Mio. Euro zuzuführen. Während somit beabsichtigt ist, den **Aufbau des Kapitalstocks** im nennenswerten Umfang fortzuführen, soll der Weg der Entschuldung im Jahr 2016 zunächst nicht weitergegangen werden, d. h. der Abbau der langfristigen Schulden soll vorübergehend unterbrochen werden.

Bereits in den Stellungnahmen zu den Eckdatenpapieren vorangegangener Kreishaushalte wurde deutlich gemacht, dass es von den Städten und Gemeinden des Kreises kritisch gesehen wird, wenn der Kreis vorhandene Liquidität vorrangig für zukünftig anfallende Pensionszahlungen anspart, anstatt diese Mittel zur Schuldentilgung bzw. Reduzierung der Kreditneuaufnahme einzusetzen. Denn die Rückführung des Schuldenstands bewirkt für den Kreis Warendorf eine Verringerung der Zinsaufwendungen und damit gleichzeitig eine Senkung des über die Kreisumlage aufzubringenden Finanzbedarfs, wohingegen der Aufbau des Kapitalstocks die Kreisumlagebelastung für die Umlagezahler unberührt lässt.

Es ist festzustellen, dass der Kreis Warendorf seit der Umstellung des Haushaltswesens auf das NKF systembedingt wegen der jetzt notwendigen Abbildung der (nur aufwands- und nicht zahlungswirksamen) Zuführungen zu Pensionsrückstellungen über die Kreisumlage Liquidität von den umlagezahlenden Städten und Gemeinden einzieht, die er nicht für laufende Auszahlungen benötigt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen bekanntlich noch weitere nichtzahlungswirksame Belastungen des Kreises über die Kreisumlage ausgleichen und führen dem Kreis hierüber weitere Liquidität zu. Zu nennen sind hier die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens.

Das Eckdatenpapier greift lediglich den Zusammenhang zwischen umlagewirksamen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und Liquiditätsansparung für zukünftige Pensionszahlungen auf und lässt diese Verwendung als folgerichtig erscheinen. Es darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass die vorhandene Liquidität mit guter Begründung auch anders einzusetzen wäre. Da die Finanzierung des Anlagevermögens in der Vergangenheit den Anstieg des Schuldenstandes begründet hat, erscheint es ebenso folgerichtig, die über die erwirtschafteten Abschreibungen gezogene Liquidität für die Rückzahlung der Schulden zu verwenden.

Diese Verwendung erscheint den Umlagezahlern aus den oben dargelegten Gründen sinnvoller, als das Geld für spätere Auszahlungen „zur Seite zu legen“.

Jedenfalls wirkt auch in diesem Eckdatenpapier die Prioritätensetzung des Kreises hinsichtlich des Einsatzes der liquiden Mittel nicht angemessen abgewogen, zumindest nicht in der Weise, dass die berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden hinrei-

chend berücksichtigt sind. Wegen des unmittelbar umlagewirksamen Effekts muss die Entschuldung des Kreises im Kreishaushalt 2016 aus Sicht der Städte und Gemeinden ein höheres Gewicht erhalten, im Zweifel auch zu Lasten einer geringeren **Zuführung zum Kapitalstock** für zukünftige Pensionszahlungen.

Die Städte und Gemeinden fordern deshalb, die Zuführung liquider Mittel an den Kapitalstock zur Abfederung künftiger Versorgungsleistungen auszusetzen.

Der LWL hat nach den Ausführungen im Eckdatenpapier eine Anhebung des Umlagesatzes für das Jahr 2016 um 0,5 Prozent-Punkte auf 17,0 Prozent angekündigt, um vor allem die steigenden Kosten von etwa 90 Mio. Euro bei der Behindertenhilfe finanzieren zu können. Der Kreis Warendorf geht für 2016 von einer tatsächlichen Anhebung des LWL-Umlagesatzes von 16,8 Prozent aus.

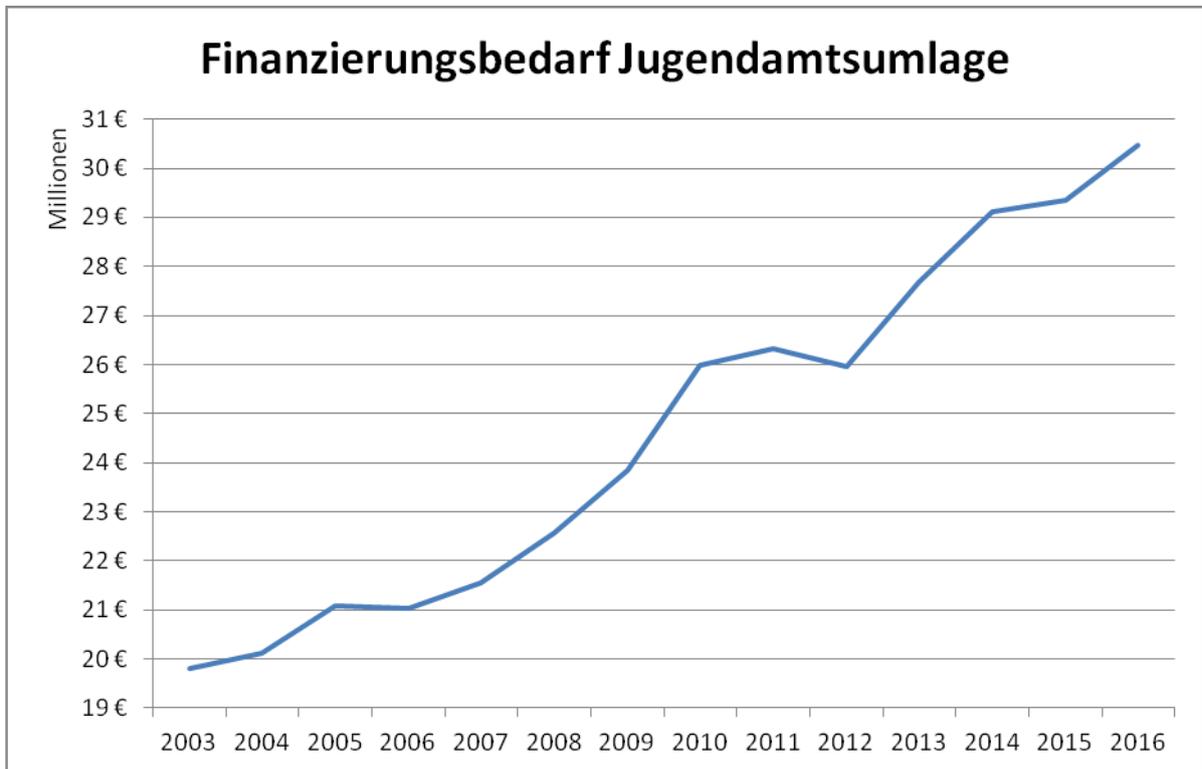
Wir bitten darum, mit großem Nachdruck auf den LWL einzuwirken, alle erdenklichen Konsolidierungs- und Einsparpotenziale für den LWL-Etat 2016 zu heben und so zeitnah zu nutzen, dass damit der Anstieg der LWL-Umlage schon im Jahr 2016 auf das unerlässlich notwendige Niveau begrenzt bleibt.

Auch haben wir die Erwartung, dass Verbesserungen im LWL-Haushaltsentwurf über den Kreishaushalt 2016 vollumfänglich an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht werden.

Jugendamtsumlage

Im Eckdatenpapier wird ein Finanzierungsbedarf für das Jugendamtsbudget in Höhe von 29,68 Mio. Euro angegeben. Die Entwicklung des Finanzierungsbedarfs kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Jahr	Finanzierungsbedarf	Steigerung
2003	19.792.721 EUR	
2004	20.114.011 EUR	1,62%
2005	21.084.609 EUR	4,83%
2006	21.031.608 EUR	-0,25%
2007	21.550.974 EUR	2,47%
2008	22.573.898 EUR	4,75%
2009	23.853.384 EUR	5,67%
2010	25.990.859 EUR	8,96%
2011	26.313.954 EUR	1,24%
2012	25.949.612 EUR	-1,38%
2013	27.676.504 EUR	6,65%
2014	29.101.299 EUR	5,15%
2015	29.680.000 EUR	0,87%
2016	30.460.000 EUR	4,67%



Für die Jahre 2003 bis 2014 sind die Werte aus den jeweiligen Jahresabschlüssen entnommen. Beim Wert für das Haushaltsjahr 2015 handelt es sich um den Ansatz aus dem Haushaltsplan 2015.

Der Grafik kann sehr deutlich entnommen werden, wie dramatisch sich der Finanzierungsbedarf der Jugendamtsumlage insbesondere seit dem Jahr 2012 entwickelt hat.

Wurde in der letztjährigen Stellungnahme zum Haushaltsplan 2015 des Kreises die Steigerung des Finanzierungsbedarfes seit 2003 noch mit erstmalig mehr als 50 Prozent angegeben, so beträgt dieser Wert nun 53,89 Prozent!

Im Eckdatenpapier wird die Erhöhung des Finanzierungsbedarfs mit 780.000 Euro beziffert. Hierbei werden jedoch die gerundeten Einnahmen aus dieser Sonderumlage in Höhe von 29.680.000 Euro zugrunde gelegt. Der voraussichtliche Finanzierungsbedarf für das Jahr 2015 wird im Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 jedoch mit 29.353.710 Euro angegeben. Legt man nun diesen Wert zugrunde, so erhöht sich die Jugendamtsumlage um 1.106.290 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 3,77 Prozent.

Seit dem Jahr 2012 wurde in jeder Stellungnahme zum Eckdatenpapier darauf hingewiesen, dass es sich um einen neuen, historischen Höchststand der von den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zu finanzierenden Jugendamtsumlage handelt. Eigentlich war hiermit immer die Hoffnung verbunden, dass nun der Zenit der zusätzlichen Belastung für die betroffenen Kommunen erreicht sei. Leider wurde diese Hoffnung mit jedem neuen Eckdatenpapier immer wieder zerstört. In jedem Eckdatenpapier waren – wie auch im aktuell vorliegenden Eckdatenpapier zum Kreishaushalt für das Jahr 2016 – durchaus nachvollziehbare Gründe aufgeführt, warum die Aufwendungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ansteigen. Unerwähnt bleibt jedoch, ob irgendwelche Anstrengungen seitens des Kreises unternommen wurden, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist der Kreis als Mitglied der

kommunalen Familie auf das Dringlichste gefordert, diesem erneuten Anstieg durch alle nur denkbaren Konsolidierungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass eine fundierte Stellungnahme zur Jugendamtsumlage anhand der im Eckdatenpapier enthaltenen zwei Sätze zu dieser Thematik nicht möglich ist.

Das Jahr 2015 ist für die Kommunen durch die besonderen Herausforderungen und auch die finanziellen Belastungen geprägt, die aus der Zuweisung von Flüchtlingen in einem bisher nicht bekannten Ausmaß resultieren. Die Städte und Gemeinden gehen dabei personell, finanziell und kapazitätsmäßig an ihre Grenzen. Nach heutiger Einschätzung wird sich die Situation im Jahr 2016 und den Folgejahren nicht wesentlich entspannen. Dies stellt aus unserer Sicht auch den Kreis Warendorf in eine besondere Verantwortung zur Übernahme von Lasten, die ein Einfaches „weiter so“ ausschließt. In dieser Situation fordern die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf eine solidarische Haltung des Kreises in der kommunalen Familie, um die Belastungen gleichmäßig zu verteilen. Dies schließt ausdrücklich und insbesondere das Personalkostenbudget des Kreises ein, das nicht einseitig zu Lasten der Kommunen ausgeweitet werden darf, während Städte und Gemeinden alle Kräfte auf die Bewältigung dieser elementaren Herausforderung bündeln und ihre sonstigen Aufgaben personell häufig nicht mehr abdecken können.

Der Kreis Warendorf wird im Jahr 2016 ca. 3,073 Mio. Euro mehr an Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten und würde selbst bei einem gleich bleibenden Hebesatz von 37,2 Prozent rund 2,736 Mio. Euro mehr an Kreisumlage durch den sogenannten Mitnahmeeffekt von den kreisangehörigen Kommunen einnehmen. Dies allein führt im Jahr 2016 schon zu einem finanziellen Plus im Vergleich zum Jahr 2015 von rund 5,809 Mio. Euro. Eine darüber hinaus gehende Belastung ist den Städten und Gemeinden im Kreis nicht zuzumuten und wird daher von den Städten und Gemeinden abgelehnt.

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

vor dem Hintergrund der erheblichen und im Jahr 2016 erneut stark steigenden finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf und der damit verbundenen Probleme der fortdauernden strukturellen Unterfinanzierung unserer Haushalte fordern wir Sie nachdrücklich dazu auf, auf die Erhöhung des Hebesatzes der Allgemeinen Kreisumlage zu verzichten und die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf maximal in Höhe des sogenannten Mitnahmeeffektes zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Dr. Karl Uwe Strothmann